



FOTO: © STOKKETE - ADOBE STOCK

Hanf, Haschisch oder Cannabis?

Die ersten Berichte zur Verwendung der Hanfpflanze kommen aus dem fernen Osten und stammen aus dem dritten Jahrtausend vor Christi. Chinesische Quellen aus dem Jahr 2.737 v. Ch. zitieren die medizinische Anwendung von Cannabis. Es gibt sogar Indizien, dass der Hanf schon in der Steinzeit den Alltag der Menschen bereicherte. Etwa 800 v. Ch. dürfte die Hanfpflanze nach Indien gelangt sein, wo sie rasch einen bedeutenden medizinischen Stellenwert in der traditionellen Heilkunde erreichte. Damit reiht sich der Hanf in die Gruppe der uralten pflanzlichen Arzneimittel mit psychischer Wirkung ein, zu denen u. a. der Schlafmohn, der Stechapfel und die Tollkirsche gehören, die außerdem über ein nicht zu unterschätzendes toxisches Potenzial verfügen. Schon Paracelsus wies auf die Dosisabhängigkeit von Wirksamkeit und Verträglichkeit hin. Das hat für alle medizinisch verwendeten Stoffe seine Gültigkeit – ganz gleich, ob sie pflanzlicher, chemischer oder biologischer Herkunft sind.

Welchen Namen kennen Sie? Was zuerst einmal verwirrend klingt, hat folgenden Hintergrund: „Cannabis sativa“ ist die wissenschaftliche, botanische Bezeichnung für die Hanfpflanze, während „Hanf“ mit der technischen Anwendung und „Haschisch“ mit dem Missbrauch in Verbindung steht.

■ TEXT: MAG. DR. ALFRED KLEMENT

DER FASERHANF

Schon frühzeitig entdeckten die Menschen, dass sich Hanffasern hervorragend zur Herstellung von besonders reißfesten Seilen eignen. Zur Blütezeit der Segelschiffahrt im 17. Jhd. benötigte man für ein normales Schiff 50 bis 100 Tonnen Faserhanf zur Herstellung von Seilen und Segeltuch, die noch dazu alle zwei Jahre ausgetauscht werden mussten. Heute findet Faserhanf als Baumaterial und Dämmstoff breite Verwendung. Er darf ohne Einschränkungen gehandelt

werden, solange sein Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) – der pharmakologisch relevanten Hauptsubstanz der Hanfpflanze – unter 0,3 Prozent liegt.

Zum Vergleich: Für Arzneimittel oder als Droge genutzter Hanf enthält rund 20 Prozent THC.

HANFSAMENÖL

Das Öl wird durch Pressen der reifen Samen gewonnen. Im 17. Jhd. wurde es beispielsweise gegen Husten und

Gelbsucht eingesetzt. Darüber hinaus schrieb Johann Schröder in seinem 1865 erschienenen Buch zur „Medizinisch-chemischen Apotheke“ über diverse heilsame Wirkungen. Im Jahr 1839 berichtete der irische Arzt Brooke O’Shaughnessy nach einem Aufenthalt in Kalkutta von der schmerzstillenden, krampflösenden und muskelentspannenden Wirkung von Cannabis indica und beschrieb damit als erster jene Indikationen für Cannabis, die heute medizinisch eine so wichtige Rolle spielen.

CANNABIS: BLÄTTER & BLÜTEN

Hanf kann sowohl zur Zubereitung illegaler Rauschdrogen, als auch zur Herstellung medizinischer Cannabis-Präparate in unterschiedlichen Darreichungsform dienen. Verwirrend ist die komplexe gesetzliche Lage. Während der Cannabis-Gebrauch unter Strafe steht, kann man völlig legal bestimmte Sorten von Hanfpflanzen (THC-Gehalt < 0,3 %) in Shops erwerben und zu Hause auf das Fensterbrett stellen. Nur das Ernten der Blätter und Blüten zur Herstellung der sogenannten „Haschzigaretten“ ist verboten.

Um die psychoaktiven, multiplen Wirkungen zu entwickeln, muss der Hanf auf rund 200 °C erhitzt werden, damit die natürlicherweise enthaltene Vorstufe in die säurefreie, psychoaktive Verbindung Tetrahydrocannabinol (THC) umgewandelt wird. Dies kann entweder im vorgeheizten Backrohr (in rund zehn Minuten) geschehen oder im Rahmen eines „Joints“ in der glimmenden Spitze der gerauchten Haschzigarette.

Emotionale Politiker und ihre medizinisch-pharmazeutische Unkenntnis prägen die gesellschaftlichen Bewertungen von Cannabis sativa bis heute. Einige besonders gravierende Beispiele sollen zum besseren Verständnis vorgestellt werden:

Opiumkonferenz 1925 in Genf

Ein englischer Leiter einer psychiatrischen Anstalt in Kairo machte ohne wissenschaftliche Beweise den Cannabis-Konsum sowohl alleine als auch in

Kombination mit Alkohol für einen Großteil der psychischen Erkrankungen in Ägypten verantwortlich. Die ägyptische Delegation bei der Opiumkonferenz plädierte auf dieser Basis für ein internationales Cannabis-Verbot. Indien wollte den Exportverlust von indischem Cannabis nicht akzeptieren und verweigerte dem Antrag die Zustimmung. So wurde Cannabis sativa verboten, Cannabis indica blieb für die Medizin und die Wissenschaft aber vorerst zugänglich.

US-Medienmogul & Cannabis-Verbot

Nach der Abschaffung des amerikanischen Alkoholverbotes im Jahr 1933 wanderte die für die Prohibition zuständige – und somit nun arbeitslose – Bundesbehörde von Ministerium zu Ministerium. Einer ihrer Mitarbeiter war Harry J. Anslinger. Er landete schließlich mit Kollegen bei der Suchtgiftaufsicht. Zu dieser Zeit startete der Mediziner William Random Hearst eine Kampagne gegen den Cannabis-Gebrauch.

Er wurde übrigens durch seine Vorlage für den Film „Citizen Caine“ mit dem Schauspieler Orson Wells weltberühmt. Über den Onkel seiner Frau, den damaligen Finanzminister und Bankier Andrew W. Mellon, kam Anslinger in Kontakt mit Random Hearst und erhielt Kenntnis über dessen Kampf gegen Cannabis. Der Finanzminister pflegte auch enge Beziehungen zum Nylon-Hersteller DuPont, der mit Kunststoffseilen den Markt erobern wollte und dabei auf Hanfseile als Konkurrenz stieß. Die gemeinsame Interessenslage führte die drei Personen zusammen, und sie schafften es in der breiten Öffentlichkeit, Cannabis als viel gefährlicher als Kokain und Opium darzustellen. Im Jahr 1937 wurde durch eine Strafsteuer der Hanf in den USA de facto verboten.

Daran konnte der „La-Guardia-Report“ – benannt nach dem damaligen New Yorker Bürgermeister – auch nichts ändern. Nach fünfjähriger Expertenrecherche kamen darin die Autoren 1944 zum Schluss, dass Haschisch als Einstiegsdroge nicht den späteren Konsum von Morphin, Heroin oder Kokain fördere. Die Kriegssituation,



FOTO: © GHAZI - ADOBE STOCK

in der sich die USA befanden, mag dazu beigetragen haben, dass der Report unbeachtet blieb.

Harry J. Anslinger wechselte schließlich zur UNO und war 1961 am Zustandekommen eines internationalen Einheitsabkommen über Betäubungsmittel (Single Convention on Narcotic Drugs) beteiligt. Es kam zu einem weltweiten Cannabis-Verbot, weil Cannabis den Opiaten gleichgestellt wurde.

Neubewertung von Cannabis

Erst im Jahr 1972 empfahl eine Kommission von Experten in einem Bericht an den US-Kongress, das Verbot aufzuheben. Resümee: Die immer wieder vorgebrachten Gefahren eines Cannabis-Konsums ließen sich wissenschaftlich nicht bestätigen.

GESETZLICHE LAGE IN ÖSTERREICH

Österreich ist durch die Anerkennung internationaler Konventionen zur Bekämpfung des Suchtgifthandels verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die auch Cannabis betreffen. Die Verträge regulieren den Anbau, Besitz und Verwendung →



Heilender Hanf Cannabis - die wiederentdeckte Naturmedizin

von P. Thurner, A. Thurner, B. Thurner, Kneipp Verlag, 2018, 128 Seiten, € 18,- (erscheint im Oktober – bei uns können Sie vorbestellen!)

Das Autoren-Trio bereitet den derzeitigen Wissensstand rund um Cannabis auf den Gebieten Humanmedizin,

Pharmazie und Ernährung sachlich und leicht verständlich auf. Den ernährungsspezifischen Part rundet eine wissenschaftlich fundierte „Hanfprotein-Diät“ ab.

Erhältlich bei der Service Kneippbund GmbH, Tel.: 03842/2171822, E-Mail: service@kneippbund.at



Mag. Gerit Fischer
www.gerit-fischer.at

„Aromatherapie“

Ich schaue aus dem Fenster, im Garten grünt und blüht es wie verrückt. Die Baumknospen habe ich längst verpasst, die Frühlingskräuter sind verblüht. Schon explodieren die Rosenknospen. Werde ich es wieder nicht schaffen, von allem eine Jahresration einzulagern? Allzu viele Verpflichtungen nehmen mir die Muße. Dabei ist draußen so ein prächtiger Tag.

Ich klappe den Laptop zu und gehe hinaus – nur für ein paar Minuten. Knackig-grüne Bärlauch-Früchte glänzen in der untergehenden Sonne, und die letzten Löwenzahn-Blüten lachen mich an. Was jetzt nicht gesammelt wird, ist wieder für ein ganzes Jahr vorbei.

Schnell hole ich Schüssel und Schere und knie mich vor einer Taubnessel-Rabatte in die Wiese. So schön wird sie nicht mehr lange blühen. Ich muss mich beeilen, die Arbeit ruft. Gerüche von Erde und Gras steigen mir in die Nase. Schnipp, schnipp – ich tauche das Gesicht in die Schüssel und atme tief ein. Der herbe Geruch, den nicht jeder mag, versetzt mich sofort in den Garten meiner Kindheit. In vergessenen Winkeln, wo die Kellerasseln wohnten, dort hat sich die Taubnessel am wohlsten gefühlt. Ich werde Tinktur daraus ansetzen.

Von irgendwo her weht mir der Duft von Lindenblüten in die Nase. Die Arbeit kann warten. Ich gehe ein Stück weiter und knie mich fast auf eine Distel, doch nichts kann die Lieblichkeit dieses Moments trüben. Ich sammle noch ein bisschen, schnuppere an einer Rosenblüte, trage meine Ernte ins Haus und bin mit mir und der Welt wieder im Reinen.

von Cannabis mit einem erhöhten Gehalt an THC, der als psychisch wirksame Substanz für die missbräuchliche Verwendung als „Haschisch-Zigarette“ oder „Marihuana“ mitverantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen vom Verbot sind:

- seit 2012 Cannabiszubereitungen, die als Arzneimittel zugelassen wurden.
- seit 2015 ein aus Cannabisextrakten gewonnener Reinstoff (ein Delta-9-Tetrahydrocannabinol) mit einem Reinheitsgrad von 95 Prozent als Rezepturmittel. Rezepturmittel werden auf ärztliches Rezept (Rezeptur) in Form von Tropfen (Arzneimittel) in der Apotheke für einzelne Patienten angefertigt und nicht auf Vorrat gehalten.
- Nicht verboten ist zudem die Verwendung von Cannabispflanzen als Schmuckpflanze sowie für gewerbliche Zwecke (Gartengestaltung, Herstellung von Fasermaterialien und Gewinnung von Hanfsamenöl). Cannabis wird in großen Mengen als Stecklinge in sogenannten Hanfshops völlig legal verkauft. Nur wer Sorten von Cannabispflanzen mit hohem THC-Gehalt zum Blühen bringt, begeht einen Gesetzesverstoß, weil die Cannabisblüten als Suchtgift gelten und in der Drogenszene als Marihuana konsumiert werden können.
- Ebenfalls nicht verboten ist ein weiterer Inhaltsstoff von Cannabis, nämlich das Cannabidiol, weil es keine berauschende Wirkung entfaltet und daher nicht unter das Suchtgiftgesetz fällt. Zahlreiche Cannabidiol-haltigen Produkte mit dem Status einer Nahrungsergänzung sind in Hanfshops als Tee, Hanföl, etc. erhältlich. Als Arzneimittel ist Cannabidiol bei uns noch nicht zugelassen, obwohl es bei frühkindlicher resistenter Epilepsie, Schizophrenie im Kindesalter und zur Verhinderung von Abstoßungsreaktionen bereits erfolgreich eingesetzt wurde.



FOTO: © ELENA SCHWETZER - ADOBE STOCK

„Hanf darf ohne Einschränkungen gehandelt werden, solange sein Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC, pharmakologisch relevante Hauptsubstanz) unter 0,3 % bleibt.“

Resümee: Zur geschilderten negativen Bewertung von Cannabis sativa haben wohl der Gebrauch in der Drogenszene und die internationale Einstufung als psychoaktiver Suchtstoff beigetragen. Die verschiedenartige Verwendung erfordert es, den Medizinalhanf anders zu bewerten als den Drogenhanf (Haschisch, Marihuana) und diesen wiederum vom Faserhanf zu unterscheiden. Die bisher erfolgten Schritte zur Legalisierung des „Medizinalhanfs“ helfen schwerkranken Patienten und verhindern ihre Kriminalisierung. Es gibt somit Hoffnung auf eine gesetzliche Anpassung an den heutigen Erkenntnisstand und auf die Entwicklung neuer medizinisch interessanter Cannabis-Arzneimittel. ♦

PRODUKT TIPP Hanfblütentee



BIOBLOOM BIO-Hanfblütentee ist der Erste erhältliche BIO-Hanfblütentee aus 100 % reinen BIO Hanfblüten. Er enthält keine Zusatzstoffe und ist nicht psychoaktiv. Der Tee enthält CBDA als Hauptkomponente. Ziehzeit 10-15 Minuten.

3 Pkg.
nur € 32,-
statt 35,-

Der Vielkänner für Ihr Wohlbefinden. Nicht zu verwechseln mit Hanftee!
Inhalt/Packung: 20 Beutel

Nähere Informationen und Bestellung:
Service Kneippbund, Tel. 03842 / 217 1822
<http://service-kneippbund.at>

Beachten Sie auch unsere Angebote auf den Seiten 46-47.